



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. November 1969

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
15.10.	69 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.....	547
23.10.	69 Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.....	553
	Berichtigung	553
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	553
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	554
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	554

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 15. Oktober 1969

I.

Stellung und Verantwortung des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium hat die ständige aktive Mitwirkung aller Hoch- und Fachschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens zu sichern. Es arbeitet eng mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zusammen.

(4) Das Ministerium hat durch seine Führungstätigkeit dazu beizutragen,

- daß zwischen den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen ge-

nannt) und der Praxis die sozialistische Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird

- daß eine enge Verflechtung zwischen Forschung, Produktion, Aus- und Weiterbildung und sozialistischer Erziehung erfolgt
- daß die Hochschulforschung der Volkswirtschaft und der Entwicklung der Wissenschaften dient und
- daß auf der Grundlage einer modernen Wissenschaftsorganisation Pionier- und Spitzenleistungen erreicht werden und darauf aufbauend die Lehre nach neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik gestaltet wird.

§ 2

(1) Ausgehend von der Prognose der Entwicklung der Gesellschaft, der Volkswirtschaft, der Wissenschaft, der gesamtgesellschaftlichen Bildung sowie des Bedarfs und der Entwicklung des Bestandes an Hoch- und Fachschulcadern ist das Ministerium für die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Prognose und der strategischen Linie für die Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens verantwortlich. Das Ministerium gestaltet den Perspektivplan als Hauptsteuerungsinstrument des Hoch- und Fachschulwesens. Es hat die Einheit von Politik, Ökonomie, Ideologie, Wissenschaft und Kultur im Hoch- und Fachschulwesen und eine hohe Effektivität der Arbeit auf allen Gebieten zu gewährleisten.

(2) Das Ministerium verwirklicht die Konzentration der zentralen staatlichen Planung und Leitung auf die strukturbestimmenden Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung und der Forschung. Es sichert die einheitliche komplexe Planung der Zulassungen der Studenten und des Absolventenaufkommens, der Investitionen, des Arbeitskräfte- und Lohnfonds und der Haushalts-